

**Nomok@non**

**WEB-JOURNAL**

**FÜR RECHT**

**UND RELIGION**

**FACHARTIKEL**

**DIE KIRCHENRECHTLICHE STRUKTUR INTERNATIONALER  
GEMEINDEN IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND**

**VON ARNO SCHILBERG**

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/339](https://doi.org/10.5282/nomokanon/339)

veröffentlicht am 07.04.2026

# DIE KIRCHENRECHTLICHE STRUKTUR INTERNATIONALER GEMEINDEN IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND

ARNO SCHILBERG

**Zusammenfassung:** Die „internationalen Gemeinden“ in der evangelischen Kirche in Deutschland sind Gemeinden, deren Mitglieder in Deutschland heimisch sind. Sie fühlen sich zugleich aber auch mit anderen Regionen der Welt verbunden und sind Bindeglieder zwischen verschiedenen Nationalitäten und Brückenbauer einer weltweiten Christenheit. Ihnen stehen einheimische Gemeinden gegenüber, die sich interkulturell öffnen. Durch die wechselseitige Begegnung stärken sie sich gegenseitig. Kirchenrechtlich geschieht dies durch unterschiedliche strukturelle Grundmodelle, die sich fortlaufend weiterentwickeln, um eine passende Struktur zu finden und sich mit bereits existierenden Gemeinden zu verknüpfen. Ein Beispiel ist das kooperative Nebeneinander, andere Formen finden sich z. B. in der Ev. Kirche in Baden und der Ev. Kirche im Rheinland.

## Summary:

The "international congregations" within the Evangelical Church in Germany are congregations whose members are native to Germany. At the same time, they feel connected to other regions of the world and serve as links between different nationalities, building bridges within a global Christian community. They are contrasted with native congregations that are opening themselves up to intercultural exchange. Through this mutual encounter, they strengthen one another. From a church law perspective, this is achieved through various structural models that are continuously evolving to find a suitable structure and to connect with existing congregations. One example is cooperative coexistence; other forms can be found, for instance, in the Evangelical Church in Baden and the Evangelical Church in the Rhineland.

## 1 Einleitung

Internationale Gemeinden sind afrikanischer oder asiatischer Herkunft, gefolgt von europäischen, nahöstlichen und lateinamerikanischen Gemeinden. Internationale Gemeinden bilden ein breites ökumenisches Spektrum aus katholischen, orthodoxen, evangelisch-historischen und neueren Kirchen evangelischer Prägung (Freikirchen, Pfingstkirchen u.v.a.) ab.

## 2 Bezeichnung „Internationale Gemeinden“

Eine Definition stammt von Bianca Dümling aus dem Jahr 2016: Mit internationalen Gemeinden „werden Gemeinden bezeichnet, die von einem Pastor mit Migrationshintergrund gegründet wurden, deren Hauptsprache nicht Deutsch ist und in der über 75 Prozent der Mitglieder einen Migrationshintergrund haben.“<sup>1</sup>

Für internationale Gemeinden wurde der Begriff „Migrationsgemeinden“ oder „Migrationskirchen“ verwandt sowie „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ (EKD und viele Gliedkirchen der EKD seit 1997), „Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft“ (Ev. Kirche in Bayern seit 2017) sowie „muttersprachliche Gemeinden oder Missionen“ (römisch-katholische Kirche) oder interkulturelle Gemeinden.

Die „Konferenz für die Arbeit mit internationalen Gemeinden“ (KAmiG)<sup>2</sup> nennt diese Gemeinden „Internationale Gemeinden“. Der Begriff „Internationale Gemeinden“ sei eine selbstbewusste und positive Eigenbezeichnung vieler dieser Gemeinden. „Migranten“ werden dagegen oft Probleme und angebliche Defizite zugeschrieben. Es widerspreche dem Geist der Liebe, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf ein „Fremdsein“ oder „Anderssein“ festzulegen. Christinnen und Christen wüssten, dass alle Menschen auf dieser Welt Gäste sind (Phil. 3,20, Hebr. 13,14), dass Gottes Geist jeden mit Gaben beschenkt (1. Kor. 12) und dass die Gemeinde Jesu alle Grenzen überwindet (Gal. 3, 28). Internationale Gemeinden sind „international“, weil sich ihre Mitglieder in Deutschland heimisch fühlen und zugleich mit anderen Weltregionen verbunden sind. So werden sie zu Bindegliedern zwischen verschiedenen Nationalitäten und Brückenbauerinnen der weltweiten Christenheit.

Das Gegenüber zu internationalen Gemeinden, die noch stärker in Deutschland heimisch werden möchten, sind einheimische Gemeinden, die sich stärker interkulturell öffnen möchten. So begegnen sich Internationale, die heimisch werden, und Einheimische, die international werden. Beide können sich gegenseitig stärken und voneinander lernen. Mehr und mehr entstehen daraus Gemeinden, die zugleich international wie heimisch sind. Nur gemeinsam können sie laut Konferenz die von Gott ausgehende Mission ins Leben tragen.<sup>3</sup>

## 3 Geschichte von Internationalen Gemeinden in Deutschland

Die Internationalen Gemeinden sind kein neues Phänomen, sondern haben eine Geschichte.<sup>4</sup> Seit der Reformation gehören Internationale Gemeinden zur Kirchengeschichte Deutschlands. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das damalige Deutschland nicht das Deutschland im Sinne eines Nationalstaats war wie seit dem 19. Jahrhundert. Im 16. bis 18. Jahrhundert gründeten Flüchtlinge, die wegen ihres Glaubens verfolgt wurden, evangelische Gemeinden. Die erste Internationale Gemeinde im Deutschen Reich entstand 1525 durch französische Flüchtlinge im

---

<sup>1</sup> Dümling, Bianca, Neue Gemeinden hat die Stadt — Migranten, Migrationskirchen und interkulturelle Gemeinden, in: Sommerfeld, Harald (Hg.), Mit Gott in der Stadt. Die Schönheit der urbanen Transformation, Marburg 2016, 407-424, hier: 412.

<sup>2</sup> Alte Bezeichnung: „Konferenz der Beauftragten für die Arbeit mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft in den Landeskirchen und Werken in der EKD“ (KAGaSH).

<sup>3</sup> Online at: <https://www.internationale-gemeinden.de/was-verstehen-wir-unter-einer-internationalen-gemeinde/>.

<sup>4</sup> Dümling, Bianca, Migration verändert die kirchliche Landschaft in Deutschland. Entwicklung und Geschichte der Migrationskirchen, in: Rammelt, Claudia / Hornung, Esther / Mihoc, Vasilie Octavian (Hg.) Begegnung in der Globalität. Christliche Migrationskirchen in Deutschland im Wandel, Leipzig 2018, 77-90.

damals deutschsprachigen Straßburg. Ihr bekanntester Gemeindeleiter war 1538 bis 1541 Johannes Calvin.

Um 1700 sprachen in Deutschland etwa 200 Gemeinden Französisch. Sie wurden von Wallonen, Hugenotten und Waldensern gegründet. Dazu bildeten sich Flüchtlingsgemeinden aus den Niederlanden, aus England, Spanien, Böhmen und Österreich.

Im 19. Jahrhundert begründeten auswärtige Adelige, Diplomaten, Händler und Industrielle evangelische, anglikanische, katholische oder orthodoxe Gemeinden. Nach dem Ersten Weltkrieg flohen viele Russen und Armenier nach Deutschland und bildeten eigene Gemeinden. Nach dem Zweiten Weltkrieg fanden „Displaced Persons“ und andere Osteuropäer in neugegründeten Gemeinden eine kirchliche Heimat in Deutschland.

Als 1955 bis 1973 über 14 Millionen „Gastarbeiter“ nach Deutschland kamen, richtete die römisch-katholische Kirche muttersprachliche Gemeinden für Italiener, Spanier, Portugiesen und Kroaten, später auch für Polen und andere Sprachgruppen ein (aktuell 460 Gemeinden). Griechen und Serben bauten orthodoxe Gemeinden auf. Heute gibt es etwa 450 orthodoxe und orientalisch-orthodoxe Gemeinden. Evangelische Zuwanderer aus Europa und Asien bildeten in den 1970er Jahren etwa fünfzig und in den 1990er Jahren einige hundert Gemeinden.

Die meisten der 2.000 bis 3.000 evangelischen internationalen Gemeinden sind erst in den letzten 30 Jahren entstanden. Die Mehrheit davon wurde von Gemeindeleitern aus Afrika (vor allem aus West- und Zentralafrika, insbesondere Ghana) und Asien gegründet (vor allem aus Korea, viele auch aus China, Vietnam und Indonesien, zuletzt aus dem Iran und arabischen Ländern). Die übrigen Gemeinden haben Wurzeln in Europa, Nordamerika sowie Lateinamerika. Manche Gemeinschaften haben sich so weit internationalisiert, dass sie keiner Herkunftsregion zugeordnet werden können.

Einige Gemeinden wollen für ihre Community eine geistliche Heimat schaffen. Andere verstehen sich als Missionare, die den Glauben der Deutschen wieder wecken („reverse mission“) oder ihre Landsleute zum christlichen Glauben einladen wollen. Viele von ihnen zählen zur pfingstlerisch-charismatischen Bewegung, zu der weltweit 200 bis 600 Millionen Christen gehören und die schnell wächst.

## 4 Theologische Grundlagen

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat 2014 ein wichtiges Grundsatzpapier herausgegeben: „Gemeinsam evangelisch! Erfahrungen, theologische Orientierungen und Perspektiven für die Arbeit mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“.<sup>5</sup> Darin betont die EKD, dass sie eingewanderte Christen als „Mitbürger und Hausgenossen“ (Epheser 2,19) und als Geschwister im Leib Christi begegnen möchte (S. 19). Sie ruft dazu auf, die Trennung zwischen „einheimischen“ und „zugewanderten“ Christen zu überwinden. Solche Gemeinden – oft geprägt durch Kultur, Sprache oder Herkunft – sollen stärker als Glaubensgemeinschaften wahrgenommen werden. Die Denkschrift gibt Empfehlungen zur inklusiven Gemeindegearbeit, für

---

<sup>5</sup> *Evangelische Kirche in Deutschland, Gemeinsam evangelisch! Erfahrungen, theologische Orientierungen und Perspektiven für die Arbeit mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft* (EKD-Texte 119), Hannover 2014.

gemeinsame theologische Initiativen und zur Gewinnung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Geistlichen.

## 5 Struktur der Migrationsgemeinden oder Internationalen Gemeinden

In Deutschland gibt es etwa 2.000 bis 3.000 evangelische internationale Gemeinden, 460 katholische muttersprachliche Gemeinden und etwa 450 orthodoxe bzw. orientalisch-orthodoxe Gemeinden, die durch Migration entstanden sind.<sup>6</sup> Die Zahl der protestantischen Gemeinden lässt sich nur grob schätzen. Jede Woche bilden sich neue Gemeinden, teilen sich oder benennen sich um, manche lösen sich auf.

Viele evangelische Gemeinden erwachsen aus privaten Bibel- und Gebetsgruppen. Wenn sie größer werden, bestehen sie oft aus fünfzig bis hundertfünfzig Personen, andere aus mehreren hundert Personen. Durch Abschiebungen, Mobilität und Gemeindefwechsel schwankt die Zahl der Gemeindeglieder. Viele Pastoren können von ihrer Gemeinde nicht finanziert werden und verdienen ihr Geld in anderen Berufen. Theologie und Frömmigkeit dieser Gemeinden spiegeln die ganze Breite des globalen Protestantismus.

Claudia Währisch-Oblau unterscheidet vier Typen von internationalen Gemeinden<sup>7</sup>:

1. „*Etabliert-denominationale Diaspora-Gemeinden*“ schaffen für die Community aus einer Konfession und einer Herkunftsregion eine geistliche und soziokulturelle Heimat. Zu ihnen gehören die meisten europäischen evangelischen Gemeinden, orthodoxe Kirchen und katholische muttersprachliche Missionen. Oft wurden sie von den Herkunftskirchen gegründet.
2. „*Freikirchliche Missionsgemeinden*“ laden Migranten zum christlichen Glauben ein, die aus Ländern kommen, die christliche Mission behindern. Dazu gehören China, Vietnam, Iran, Türkei oder die arabischen Staaten. Dabei werden sie von deutschen und internationalen Missionswerken unterstützt.
3. „*Gemeinden reverser Missionskirchen*“ sind charismatisch-pfingstliche oder afrikanisch-unabhängige Kirchen mit starken Verbindungen zu ihren Mutterkirchen in Afrika oder Korea. Sie verstehen sich als internationale Gemeinden, die auch Deutsche missionarisch erreichen wollen.
4. „*Unabhängige, nicht-denominationale neue Missionskirchen*“ kommen ebenfalls aus Zentral- und Westafrika und ähneln dem Typ 3. Sie sind hier als unabhängige Gemeinden entstanden und haben wenig Kontakt zu ihren Herkunftskirchen.

Internationale Gemeinden bilden eine geistliche und soziokulturelle Heimat für ihre Mitglieder, die oft ohne Familie und soziale Netzwerke in Deutschland leben. Diese finden in den Gemeinden emotional sichere Räume, in denen sie Kräfte sammeln für die Anforderungen und Diskriminierungen als Zugewanderte. Die Gemeindeglieder unterstützen sich gegenseitig in

---

<sup>6</sup> „Migrationsgemeinden“, EKD 1997-2020: „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“, seit 2021: „Internationale Gemeinden“.

<sup>7</sup> Währisch-Oblau, Claudia, Migrationskirchen in Deutschland. Überlegungen zur strukturierten Beschreibung eines komplexen Phänomens, in: Zeitschrift für Mission 31 (2005) 19-39, 35-39. Diese Unterscheidung übernimmt die EKD, siehe at: <https://www.internationale-gemeinden.de/was-verstehen-wir-unter-einer-internationalen-gemeinde/>.

schwierigen Lebenslagen seelsorglich, sozial und praktisch. Ein lebensnaher Glaube, Gottesdienste in einer vertrauten Sprache und Spiritualität sowie das Teilen gemeinsamer Erfahrungen stärken in den Freuden und Krisen des Alltags.

Immer mehr internationale Gemeinden sehen sich als Brückenbauer und wollen auch ihrem Aufnahmeland dienen. Sie bieten zum Beispiel Hausaufgabenhilfe an oder engagieren sich für Benachteiligte in der Nachbarschaft. Viele unterstützen außerdem Entwicklungsprojekte in ihren Herkunftsländern.

## 6 Bewertung durch die EKD

Internationale Gemeinden leisten einen oft übersehenen kirchlichen und gesellschaftlichen Beitrag.<sup>8</sup> Ihre teilweise prekäre Realität hindert sie häufig daran, ihr Potential auszuschöpfen. Es gibt Gemeinden, deren Mitglieder überwiegend in schlecht bezahlten Jobs mit Schichtarbeit tätig sind – auch am Sonntag. Darunter können die Finanzen und die verbindliche Zusammenarbeit in den Gemeinden leiden. Doch aus der Spannung zwischen mangelnden Ressourcen und großer Leidenschaft erwächst in diesen Gemeinden oft große Lebendigkeit und ein tiefes Gottvertrauen.<sup>9</sup>

## 7 Internationale Konvente

In vielen Landeskirchen (Baden<sup>10</sup>, Berlin-Brandenburg<sup>11</sup>, Hannover<sup>12</sup>, Hessen-Nassau<sup>13</sup>, Nordkirche, Rheinland und Westfalen<sup>14</sup>) arbeiten die Internationalen Gemeinden in Konventen zusammen mit den jeweiligen Landeskirchen. Einige Konvente wie z.B. in Baden haben eine Vereinsstruktur, andere sind Zusammenkünfte wie Pfarrkonvente, die lediglich kirchrechtlich geregelt sind.

Beispielhaft sei der Konvent der Nordkirche beschrieben.

Auf dem Gebiet der Nordkirche gibt es schätzungsweise über 100 Internationale Gemeinden, die sich in ganz unterschiedlichen Rechtsformen gegründet haben, v.a. als eingetragener oder nicht-eingetragener Verein.<sup>15</sup> Sie bilden einen Internationalen Kirchenkonvent. Dieser wurde von der Kirchenleitung nicht als Verein oder Körperschaft gegründet, um u.a. den Verwaltungsaufwand niedrig zu halten. Die Mitglieder des Konventes sind Personen, die von den Internationalen

---

<sup>8</sup> Vgl. at: <https://www.internationale-gemeinden.de/was-verstehen-wir-unter-einer-internationalen-gemeinde/>.

<sup>9</sup> Sabine Oberpriller beschreibt auf [evangelisch.de](http://evangelisch.de) in zehn Artikeln ganz unterschiedliche internationale Gemeinden und das Magazin Himmel und Erde für Lokalradios in NRW hat 2016 unter dem Titel „Hausbesuch“ neun internationale Gemeinden als kurzen Podcast vorgestellt. <https://www.evangelisch.de/serien/145550/15-08-2017/auslaendische-gemeinden-deutschland>.

<sup>10</sup> Internationaler Konvent Christlicher Gemeinden in Baden (IKCK). Der IKCG hat eine Vereinsstruktur mit Geschäftsordnung, Vorstand und Mitgliederversammlung. Die Geschäftsführung liegt bei dem/r Beauftragten für die Arbeit mit internationalen Gemeinden.

<sup>11</sup> Vgl. at: <https://www.internationaler-konvent.berlin/ueber-uns>.

<sup>12</sup> Vgl. at: <https://www.ikcg.landeskirche-hannovers.de/>. Die Internationale Konferenz Christlicher Gemeinden (Hannover) ist ein freies Netzwerk christlicher Gemeinden aus aller Welt in Niedersachsen, die untereinander und mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers eine ökumenische Zusammenarbeit vereinbart haben. Seit 2018 hat die IKCG einen Beobachterstatus bei der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen (ACKN).

<sup>13</sup> Internationaler Konvent Christlicher Gemeinden Rhein-Main e.V., siehe at: <https://www.internationaler-konvent-frankfurt.de/blog/>.

<sup>14</sup> Vgl. at: <https://ikk.ekir.de>.

<sup>15</sup> Auskunft Dr. Hauke Christiansen, Dezernat M LKA Nordkirche.

Kirchen und der Nordkirche entsandt werden. Die Mitglieder vertreten die entsendende Kirche („Mitgliedskirche“). Bei Abstimmungen hat jede Mitgliedskirche eine Stimme. Es können auch mehrere Personen in den Konvent entsandt werden. Das verstärkt den Austausch im Konvent und die Resonanz des Konvents in den Mitgliedskirchen. Der Konvent arbeitet analog zu Konventen der Pfarrerinnen und Pfarrer. Er hat eine von der Kirchenleitung beschlossene Geschäftsordnung.<sup>16</sup> Der Konvent soll Beziehungen zwischen Nordkirche und Internationalen Gemeinden aufbauen, pflegen und intensivieren, theologische Verständigung (auch in ethischen Fragestellungen) durch Austausch pflegen sowie internationale Gemeinden sichtbar machen und gegenüber der Gesellschaft und staatlichen Stellen vertreten. Aufgaben:

- Unterstützung bei Suche nach Gottesdienstorten und Gemeinderäumen (vgl. Mustervertrag zur Nutzungsüberlassung der EKD von 2013) und finanzielle Hilfe bei gemeindlichen Kleinprojekten und Nothilfe,
- Kontakte zu und zwischen regionalen Communities der Internationalen Gemeinden aufbauen und pflegen,
- Durchführung gemeinsamer Veranstaltungsformate (Gottesdienste, Feste, Aktionsformen),
- thematischer Austausch zu Fragen der kirchlichen Praxis (Abendmahl, Taufe, Bestattung, Gottesdienst, Gemeindemodelle [vgl. z.B. das Modell assoziierter Gemeinden in der EKIR], Diakonie, Reformation, Notfallseelsorge), gemeinsamen Problemen (Fundraising; Jugendarbeit bzw. zweite Generation) oder gesellschaftlichen Herausforderungen (Flucht, Rechtspopulismus),
- Entscheidung über Aufnahme in den Konvent (durch Vorstand).

## 8 Fachkompetenz in der EKD und den Landeskirchen

Auf der Ebene der EKD gibt es die bereits erwähnte Konferenz für die Arbeit mit Internationalen Gemeinden (KAmIG). Dort arbeiten die Beauftragten der Landeskirchen der EKD für die Internationalen Gemeinden zusammen.<sup>17</sup> Ferner verbindet seit 1972 die Interkulturelle Pfarrkonferenz (IPK) Pastorinnen und Pastoren aus Internationalen Gemeinden in Deutschland.<sup>18</sup> In den größeren Landeskirchen gibt es Ansprechpersonen auf der Internetseite der Landeskirche. Die Bezeichnung für die zuständigen Kompetenzen für Internationale Gemeinden sind sehr unterschiedlich. Es gibt Fachstellen wie z. B. in Bayern die Fachstelle „Interkulturell Evangelisch in Bayern“<sup>19</sup>. Sie stärken, beraten und unterstützen Kirchengemeinden, die mittlere Ebene in den Landeskirchen und die Arbeitsfelder, die neuen Herausforderungen wahrzunehmen, vorhandene Potenziale zu nutzen und die eigenen interkulturellen Erfahrungshorizonte zu erweitern. Sie arbeiten mit den Internationalen Konventen zusammen und pflegen die Beziehungen zu Internationalen Gemeinden, fördern

---

<sup>16</sup> Siehe at: <https://www.nordkirche-interkulturell.de/internationale-gemeinden/kirchen-konvent>.

<sup>17</sup> Siehe at: <https://www.internationale-gemeinden.de/interaktive-karte>.

<sup>18</sup> Siehe at: [www.ekd.de/Interkulturelle-Pfarrkonferenz-der-EKD](http://www.ekd.de/Interkulturelle-Pfarrkonferenz-der-EKD). Vgl. dazu *Dreßler, Sabine / Illert, Martin / Lee, Mike K. (Hg.), Eine ökumenische Reise, 50 Jahre Konferenz der Ausländerpfarrerinnen und Auslandspfarrer (KAP) / Interkulturelle Pfarrkonferenz (IPK), Hannover 2022.*

<sup>19</sup> Siehe at: <https://www.interkulturell-evangelisch.de/>,

interkulturelle Kooperationsvorhaben und tragen durch Öffentlichkeitsarbeit und Fachtagungen zur interkulturellen Bewusstseinsbildung bei. In anderen Landeskirchen sind Internationale Gemeinden im Bereich der Ökumene angesiedelt wie z. B. in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau und Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck im Zentrum Ökumene.<sup>20</sup> Es bietet z. B. ein Seminar „Gottesdienstwerkstatt mit internationalen Gemeinden“ an.<sup>21</sup> In Westfalen findet sich die Kompetenz im oikos-Institut für Mission und Ökumene.<sup>22</sup>

## 9 Rechtsformen

Rechtlich sind die meisten internationalen Gemeinden als e.V. organisiert, aber es gibt auch Körperschaften öffentlichen Rechts.<sup>23</sup> Der religionsverfassungsrechtliche Rahmen wurde bereits an anderer Stelle dargestellt.<sup>24</sup> Fragen der kirchlichen Anerkennung der Internationalen Gemeinden und die Anbindung an die evangelische Kirche sind ungelöste Fragen.<sup>25</sup> Viele Gemeinden sind (wie deutsche Auslandsgemeinden) weiter Teil der „Mutterkirchen“ und in deren jeweilige Leitungsstruktur integriert (so z. B. die orthodoxen Gemeinden, die Gemeinden der Presbyterian Church in Cameroon, die Presbyterian Church of Korea und die Presbyterian Church in the Republic of Korea). Diese entsenden Pfarrer, um ihre Gemeinden hier zu versorgen. Für die koreanischen Kirchen gibt es dazu eine Vereinbarung zwischen dem Nationalen Kirchenrat in Korea (NCKK) und der EKD.<sup>26</sup> Einige Gemeinden sind vollkommen selbstständig und unabhängig von Strukturen verfasster Kirchen.

*Ennuschat*<sup>27</sup> hat 2007 Grundmodelle der Koexistenz, Kooperation und Integration unterschieden und folgende Unterscheidung vorgenommen

1. Beziehungsloses Nebeneinander
2. Kooperatives Neben- und Miteinander
3. Gestuftes Ineinander
4. Vollständige Integration

Bei einem beziehungslosen Nebeneinander bestehen keine Berührungspunkte, die rechtlich relevant sein könnten.

---

<sup>20</sup> Siehe at: <https://www.ekhn.de/einrichtungen/default-3540c2c944cb735a4a137d26df0a7d21>.

<sup>21</sup> Vgl. at: <https://www.zentrum-oekumene.de/de/veranstaltungen/detailseite-offene-angebote/gottesdienstwerkstatt-mit-internationalen-gemeinden>.

<sup>22</sup> Siehe at: <https://www.oikos-institut.de/angebot/internationaler-kirchenkonvent-rheinland-westfalen/>.

<sup>23</sup> International Bethel Church of God K.d.ö.R. Hannover, vgl. at: [https://www.ikcg.landeskirche-hannovers.de/mitglieder/intern\\_bethel\\_church](https://www.ikcg.landeskirche-hannovers.de/mitglieder/intern_bethel_church). Antiochenisch-orthodoxen Metropole von Deutschland und Mitteleuropa in Köln, Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Antiochenisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland und Mitteleuropa mit Sitz in Köln sowie an die Maktab Tarighat Oveyssi Shahmaghsoudi („School of Islamic Sufism“) mit Sitz in Düsseldorf, vgl. at: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2224&bes\\_id=48608&aufgehoben=N&menu=1&sg=](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2224&bes_id=48608&aufgehoben=N&menu=1&sg=).

<sup>24</sup> *Schilberg, Arno*, Internationale Gemeinden im deutschen Religionsverfassungsrecht, in: KuR (2021) 193-206.

<sup>25</sup> So *Dreßler/Illert/Lee*, Eine ökumenische Reise (Anm. 18), 16.

<sup>26</sup> Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Nationalen Kirchenrat in Korea (NCKK) betreffend den Dienst koreanischer Pastoren in Deutschland und deutscher Pastoren in Korea v. 5. 4. 1984, ABl. EKD S. 437.

<sup>27</sup> *Ennuschat, Jörg*, Evangelische Christen anderer Sprache und Herkunft, und Evangelische Kirche in Deutschland, in: ZevKR 52 (2007) 162-181, 165 ff.

Internationale Gemeinden sind häufig zu Gast bei deutschen Gemeinden mit mehr oder weniger engen Berührungspunkten und Kooperationen. Hier kann von einem kooperativen Nebeneinander gesprochen werden, wenn es z. B. um die Bereitstellung von Räumen durch die Ortsgemeinde geht. Ein kooperatives Miteinander sind gemeinsame Andachten, Gottesdienste, Gemeindefeste oder andere Aktionen. Hierfür hat Ennuschat Verträge über evangelische Partnerschaften vorgeschlagen, die durch ein Kirchengesetz auf EKD Ebene umrahmt werden könnten.<sup>28</sup> Zu einer solchen rechtlichen Verdichtung ist es in fast zwanzig Jahren nicht gekommen. Möglicherweise war er seiner Zeit 2007 weit voraus.

Im Grundmodell des gestuften Ineinanders ging es *Ennuschat* um die (abgestufte) Integration der ev. Christen anderer Sprache und Herkunft in die EKD und die Landeskirchen.<sup>29</sup> Als Beispiel führt er Personalgemeinden und Anstaltskirchengemeinden an. Internationale Gemeinden entsprechen aber nicht Personalgemeinden, sondern „normalen“ deutschen Gemeinden wohl auch nach eigenem Selbstverständnis. Internationale Gemeinden gibt es als Anstaltsgemeinden nur in Hessen-Nassau. In der Ev. Kirche in Hessen und Nassau sind die koreanische Gemeinde Rhein-Main und die indonesische Kristusgemeinde Jemaat Kristus Rhein-Main Mitgliedsgemeinden der Landeskirche.<sup>30</sup> Die Kristusgemeinde Rhein-Main / Jemaat Kristus Indonesia Rhein-Main ist eine Anstaltsgemeinde der Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) im Sinne des § 2 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung und Körperschaft des öffentlichen Rechts.<sup>31</sup>

Kennzeichnend für eine Anstaltsgemeinde ist jedoch das Vorhandensein einer „Anstalt“, heute in der Regel einer diakonischen Einrichtung mit einer entsprechenden Aufgabe und Ausrichtung.<sup>32</sup> Folglich erscheint diese Rechtsform in der Regel auch nicht geeignet. Die Rechtsform in Hessen und Nassau ist insofern eine Ausnahme.

Personalgemeinden sind Kirchengemeinden für bestimmte Personengruppen unabhängig von der örtlichen Zugehörigkeit wie konfessionelle Minderheiten oder Schloss- und Domgemeinden oder klassischerweise Militärkirchengemeinden.<sup>33</sup> Anstalts- und Personalgemeinden kommen nach de Wall recht selten vor.<sup>34</sup> Personalgemeinden als juristische Personen des Kirchenrechts<sup>35</sup> mit oder ohne staatlichen Körperschaftsstatus sind eine geeignete Form für Internationale Gemeinden in den Landeskirchen.

*Ennuschat* erläutert dann „organisatorisch verselbständigte Personengruppen unterhalb der Schwelle zur Gründung einer rechtlich vollwertigen Gemeinde“ und meint damit Gemeinden

---

<sup>28</sup> Ebd., 166 ff.

<sup>29</sup> Ebd., 169 ff.

<sup>30</sup> ABl. EKHN 2018, S. 338.

<sup>31</sup> Kirchliches Gesetz über die evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung – KGO) v. 16.12.1924, at: <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17141/search/Kirchengemeindeordnung#top>. Der Wortlaut für die Rechtsgrundlage spricht auch von Einrichtungen: „Einrichtungen, die übergemeindlichen Aufgaben dienen, können im Einvernehmen mit deren Vorstand mit den Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltskirchengemeinde). Mitglieder sind alle Kirchenmitglieder, die im Bereich der Einrichtung ihren Wohnsitz haben oder durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Anstaltskirchengemeinde angehören“ (§ 2 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung).

<sup>32</sup> *Hübner, Hans-Peter*, § 10 Gemeinde und Kirchengemeinde, in: Anke, Hans Ulrich / de Wall, Heinrich / Heinig, Hans Michael (Hg.), *Handbuch des evangelischen Kirchenrechts*, Tübingen 2016, 402-436, Rn. 54.

<sup>33</sup> Ebd., Rn. 55 und 56.

<sup>34</sup> *De Wall, Heinrich / Muckel, Stefan*, *Kirchenrecht*, München 2022, § 27, Rn. 8, S. 337.

<sup>35</sup> *Munsonius, Hendrik*, *Evangelisches Kirchenrecht*, Tübingen 2024, 145 ff.; *Ders.*, *Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts (=Jus Ecclesiasticum 89)*, Tübingen 2009.

eigener Art und personale Seelsorgebereiche.<sup>36</sup> In diesem Zusammenhang ist der Sonderfall der Ev. Kirche in Württemberg zu erwähnen.

In Württemberg gibt es einige internationale Gemeinden, mit denen die Landeskirche zusammenarbeitet und manche finanziell unterstützt.<sup>37</sup> Allerdings gibt es nur mit drei Gemeinden eine rechtliche Verbindung, konkret mit der Gemeinschaft ungarischer Christen in der Lutherkirche Bad Cannstatt (seit 2007), der Presbyterian Church of Ghana in der Waldkirche (jetzt Magdalenenkirchengemeinde) (seit 2010) und der Koreanischen Nambugemeinde in der Friedenskirche (2010-2024), ab 2024 in der Ev. Gemeinde Zuffenhausen. Diese Gemeinschaften sind Teil einer Ortsgemeinde nach § 56 b Kirchengemeindeordnung. Nach § 56 Abs. 1 gilt folgendes: „Soweit innerhalb einer Kirchengemeinde größere rechtlich unselbständige Gruppen, Kreise, Werke oder Einrichtungen bestehen, für deren Arbeitsbereich der Oberkirchenrat eine Rahmenordnung erlassen hat, kann die Kirchengemeinde durch Ortssatzung diesen Gruppen, Kreisen, Werken oder Einrichtungen Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen erfüllen ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Kirchengemeinderat. In der Ortssatzung ist festzulegen,

1. welche Aufgaben übertragen werden,
2. welche Entscheidungsgremien gebildet werden und wer die Gruppe, den Kreis, das Werk oder die Einrichtung innerhalb der Kirchengemeinde vertritt,
3. ob die Feststellung eines Sonderhaushaltsplans, der in diesem Fall der Genehmigung des Kirchengemeinderats bedarf, den Entscheidungsgremien übertragen wird,
4. wie die Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarramt und die gegenseitige Information sichergestellt wird.

Die Ortssatzung ist an der Rahmenordnung zu orientieren.<sup>38</sup> Dieses Württemberger Modell ist der besonderen kirchenpolitischen Situation in Württemberg geschuldet und nicht auf andere Landeskirchen übertragbar.

## 10 Möglichkeiten in der Ev. Kirche in Baden und der Ev. Kirche im Rheinland

An dieser Stelle sollen die badische und die rheinische Kirche im Hinblick auf sich neu bildende Gemeinden oder solche, die sich einer Landeskirche zuordnen wollen, aufgezeigt werden. Die Badische Landeskirche hat ein förmliches „Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen (Gemeindeformengesetz - GemfoG)<sup>39</sup> beschlossen. Die Rheinische Kirche wirbt auf der entsprechenden Internetseite<sup>40</sup> damit, dass die „suchende“ Gemeinde zusammen mit der benachbarten Gemeinde den Grad der Beziehung bestimmt: „Eine

---

<sup>36</sup> Ennuschat, Evangelische Christen (Anm. 27), 174 ff.

<sup>37</sup> Ich danke Frau Pfarrerin *Gabriella Costabel*, Fachreferentin für internationale Gemeinden, für die Informationen aus der Ev. Kirche in Württemberg.

<sup>38</sup> Rahmenordnung für eine Gemeinschaft von Christen anderer Sprache und Herkunft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg v. 5.6.2007 (Abl. 62 S. 465), at: <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/35393>.

<sup>39</sup> Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen v. 27.10.2022 (GVBl. 2023, Nr. 1, S. 3), geänd. am 9.4. 2025 (GVBl., Nr. 5, S. 188).

<sup>40</sup> Siehe at: <https://www.ekir.de/inhalt/assoziierte-und-kooperierende-gemeinden/>.

herantastende Kooperation, die aus gelegentlichen Begegnungsformaten besteht, kann sich zu einer verbindlichen Assoziierung zweier Gemeinden oder in Verbindung zu einem Kirchenkreis entwickeln. Unter Anwendung des Erprobungsgesetzes sollen kirchenrechtliche Rahmenbedingungen für interkulturell-ökumenische Beziehungsmodelle und somit auch für die interkulturelle Öffnung in unserer Kirche geschaffen werden.“

## 10.1 Ev. Kirche in Baden

### 10.1.1 Einleitung

Wie viele internationale Gemeinden es in Baden gibt, ist nicht bekannt.<sup>41</sup> Die Kirche hat Kontakt zu ca. 60 Gemeinden aus Europa, Afrika und Asien, es gibt aber viel mehr. Alle internationalen Gemeinden in Baden sind finanziell selbständig. Die Landeskirche gibt keine Zuschüsse für Personalkosten. Auf Antrag unterstützt sie aber besondere Projekte der Gemeinden.

Die Evangelische Landeskirche in Baden unterscheidet nach dem o. G. Gesetz drei besondere Gemeindeformen:

1. die Personalgemeinde,
2. die Regionalgemeinde und
3. die Zuordnungsgemeinde.

Weiterhin anerkennt und fördert die Evangelische Landeskirche in Baden Gemeindeinitiativen, die das Ziel verfolgen, Christinnen und Christen zur Bildung einer besonderen Gemeindeform zu sammeln. Nach den allgemeinen Regeln kann der Anstoß für die Gründung einer besonderen Gemeindeform von Christinnen und Christen ausgehen, die sich in einer Gemeindeinitiative zusammenfinden (Initiativkreis), oder von dem Leitungsorgan eines bestehenden Rechtsträgers. Die besondere Gemeindeform soll auf Dauer einen regelmäßigen Gottesdienst halten und ein eigenständiges Gemeindeleben gewährleisten.

In jeder besonderen Gemeindeform ist die Verantwortung für die Wahrnehmung des Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen der allgemein hierfür geltenden landeskirchlichen Regelungen zu klären. Ferner gibt es Vorgaben zu Taufen und kirchlichen Amtshandlungen. Mitglieder und Leitungsverantwortliche einer besonderen Gemeindeform wissen sich in eine Gemeinschaft mit den anderen Gemeinden der Landeskirche und der Landeskirche gestellt, die zu gegenseitiger Achtung und vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet und eine grundlegende Loyalität gegenüber der Landeskirche sichtbar werden lässt.

### 10.1.2 Personalgemeinden

Personalgemeinden werden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates errichtet. Die Personalgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Sie hat die Rechtsstellung einer Pfarrgemeinde und ist in der Regel Bestandteil einer Kirchengemeinde sowie eines Kirchenbezirks. Die Personalgemeinde führt einen Namen, der nach Möglichkeit ihre Besonderheit zum Ausdruck bringt. Sie wird aus Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildet. Die Mitgliedschaft zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt

---

<sup>41</sup> Ich danke Pfarrerin Bettina Fuhrmann, Ökumene und Kirche weltweit, Landeskirchliche Beauftragte für Mittelbaden und für die Arbeit mit internationalen Gemeinden, für die Informationen aus der Ev. Kirche in Baden.

(Doppelmitgliedschaft). Personalgemeinden sind in der Regel in die Strukturen geordneter gemeindlicher Zusammenarbeit im Kirchenbezirk nach den hierfür geltenden Regelungen eingebunden. Die Personalgemeinde wählt einen Ältestenkreis, der Leitungsaufgaben wahrnimmt. Die Koreanische Gemeinde in Heidelberg ist ein Beispiel für eine Personalgemeinde.<sup>42</sup>

### 10.1.3 Regionalgemeinde

Die Regionalgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Die Regionalgemeinde wird einem Kirchenbezirk oder einer Kirchengemeinde als Rechtsträger zugeordnet. Die Regionalgemeinde führt einen Namen, der nach Möglichkeit ihre Besonderheit zum Ausdruck bringt. Die Mitgliedschaft in der Regionalgemeinde setzt eine Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht voraus. Soweit Mitglieder der Landeskirche Mitglied der Regionalgemeinde werden, bleibt die Mitgliedschaft zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes unberührt (Doppelmitgliedschaft). Regionalgemeinden unterhalten kein Pfarramt und führen kein eigenes Kirchenbuch. Die Eintragung der kirchlichen Amtshandlung in das Kirchenbuch erfolgt beim zuständigen Wohnsitzpfarramt. Regionalgemeinden sollen in der Regel in die Strukturen geordneter gemeindlicher Zusammenarbeit im Kirchenbezirk nach den hierfür geltenden Regelungen eingebunden werden. Für die Regionalgemeinde erhält der Rechtsträger, dem diese zugeordnet ist, die Finanzausweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz.

Die Regionalgemeinde wählt ein Leitungsorgan. Die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung für das Leitungsorgan bestehen für alle als Mitglieder der Regionalgemeinde verzeichnete Personen, auch wenn diese nicht Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden sind. Dem Leitungsorgan können daher auch einzelne Personen, die nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sind, angehören; ihre Zahl darf die Zahl der anderen Mitglieder des Leitungsorgans nicht erreichen.

### 10.1.4 Zuordnungsgemeinde

Soweit im Rahmen eines rechtlich selbständigen Trägers in Formen des Gemeindelebens Menschen zusammenkommen und gemeinsam regelmäßig Gottesdienst feiern, kann diese als Zuordnungsgemeinde vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkannt werden. Mit der Zuordnung wird das gottesdienstliche und gemeindliche Leben als Gemeinde anerkannt und der Evangelischen Landeskirche in Baden staatskirchenrechtlich zugeordnet. Die Zuordnung setzt voraus, dass die Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden, wie sie im Vorspruch zur Grundordnung dargelegt sind, anerkannt werden. Daneben können weitere Bekenntnisstraditionen gepflegt werden, soweit diese nicht zum Bekenntnis der Landeskirche in Widerspruch stehen. Die Zuordnung erfolgt aufgrund der in den Zuordnungsrichtlinien der Evangelischen Landeskirche in Baden gegebenen Merkmale.

Der rechtlich selbständige Träger kann einem Dachverband oder einer nicht in Deutschland bestehenden evangelischen Kirche (Auslandskirche) angehören, soweit deren Grundsätze oder deren Bekenntnis nicht zum Bekenntnis der Evangelischen Landeskirche in Baden in Widerspruch steht. Die Zuordnung setzt voraus, dass die Zustimmung des Dachverbandes oder der Auslandskirche vorliegt.

---

<sup>42</sup> Siehe at: <https://ekihd.de/gemeinden/koreanische-gemeinde-2/>.

Mit der Zuordnung übernimmt ein Kirchenbezirk die Verantwortung dafür, dass die Beziehungen zwischen den Zuordnungsgemeinden und den Gemeinden des Kirchenbezirks gepflegt werden und die Zuordnungsgemeinde als kirchliche Präsenz in die Strukturen geordneter gemeindlicher Zusammenarbeit im Kirchenbezirk eingebunden ist. Ein Mitglied des Leitungsorgans der Zuordnungsgemeinde kann, soweit es Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, in die Bezirkssynode stimmberechtigt oder beratend berufen werden. Im Leitungsorgan der Zuordnungsgemeinde sollen überwiegend Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden vertreten sein.

Die Rechtsfolgen der Zuordnung ergeben sich aus den Zuordnungsrichtlinien der Evangelischen Landeskirche in Baden. Rechtsansprüche auf finanzielle Mittel oder die kostenfreie Nutzung von kirchlichen Räumen oder sonstige Leistungen der Landeskirche bestehen nicht. Der Kirchenbezirk und seine Gemeinden sind berechtigt, die Zuordnungsgemeinde finanziell zu unterstützen und für deren gemeindliche Arbeit Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

In der Zuordnungsgemeinde können kirchliche Amtshandlungen erfolgen. Soweit diese Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden betreffen, sind sie der Wohnsitzpfarrgemeinde zu melden und werden dort in das Kirchenbuch eingetragen.

#### 10.1.5 Gemeindeinitiative

Gemeindeinitiativen können vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkannt werden. Sie sollen besondere innovative Formen gemeindlicher oder gemeindediakonischer Arbeit und gottesdienstlichen Lebens mit dem Ziel einer Gemeindebildung erproben. Gemeindeinitiativen erhalten durch die Anerkennung die Befugnis, im Bereich der Evangelischen Landeskirche mit dem Ziel der Gründung einer besonderen Gemeindeform im Sinne dieses Gesetzes zu wirken. Gemeindeinitiativen können von der Landeskirche finanziell für eine begrenzte Zeit gefördert werden, soweit Haushaltsmittel hierfür in Ansatz gebracht sind.

## 10.2 Gemeindeformen in der Ev. Kirche im Rheinland

### 10.2.1 Landessynode 2017 zu neuen Gemeindeformen

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat sich 2017 mit Gemeindeformen beschäftigt.<sup>43</sup> Neben der weiter wesentlichen territorial gebildeten Kirchengemeinde bestand und besteht die Notwendigkeit, Gemeindeformen zu beschreiben, die bereits heute die Kriterien des Kernbestandes erfüllen, aber in der Definition der Kirchenordnung nicht im Blick sind. Darüber hinaus wird auch die Entwicklung neuer Gemeindeformen angestrebt. Damit reagiert die Synode auf kirchensoziologische Untersuchungen (EKD-Erhebungen zur Kirchenmitgliedschaft, Sinus-Milieu-Studien, Religionsmonitor, u.a.), veränderte Mitgliederzahlen, die zu Veränderungen in der Gemeindegemeinschaft führen, Veränderungen der Gesellschaft, der Demographie, der Urbanisierung, der Mobilität sowie Herausforderungen der Diversität sowie Erfahrungen aus der Ökumene.

---

<sup>43</sup> Drucksache 24 598, at: <https://legacy.www.ekir.de/downloads/LS2017-B111.pdf>.

### 10.2.2 Personalgemeinde

Eine nicht territorial gebildete Kirchengemeinde (Personalgemeinde) hat den gleichen Status wie eine territorial gebildete Kirchengemeinde (Parochialgemeinde). Für ihre Mitglieder besteht die Möglichkeit einer Vollmitgliedschaft. Eine Personalgemeinde ist mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet wie eine Parochialgemeinde. Die Gemeinde erhält die Kirchensteuer ihrer Mitglieder und trägt zu den Umlagen in Kirchenkreis und Landeskirche bei. Die Gemeinde ist in den Rahmenkonzeptionen Pfarrdienst und Personal des Kirchenkreises abzubilden. Die Personalgemeinde ist vergleichbar anderen Gemeinden mit Sitz und Stimme in der Kreissynode vertreten und wird von einem Leitungsorgan geleitet. Die Gemeinde hat Mitglieder mit Rechten und Pflichten wie die anderen Gemeinden des Kirchenkreises. Die Regelungen zur Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen sind anzuwenden. Die Gemeinde muss so organisiert sein, dass die Voraussetzungen für eine Körperschaft öffentlichen Rechtes erfüllt sind.

### 10.2.3 Andere und assoziierte Gemeinden

Andere Gemeinden sind Gemeinden, die sich anders als Parochialgemeinden und Personalgemeinden gebildet haben (z.B. Citykirchen-Gemeinden, Studierendengemeinden, Jugendkirchengemeinden u.a.). Assoziierte Gemeinden sind protestantische Gemeinden, die unabhängig von landeskirchlichen Strukturen entstanden sind (z.B. Migrantengemeinden, Auslandsgemeinden, weitere unabhängige Gemeinden). Sie stimmen der Konkordie reformatorischer Kirchen (Leuenberger Konkordie) zu. Eine andere oder assoziierte Gemeinde steht kontinuierlich und in einer verbindlich definierten Struktur in Verbindung zu einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder zur Landeskirche. Darunter gibt es auch Formen mit langer Tradition, wie z.B. die Landeskirchlichen Gemeinschaften.

Die finanzielle Ausstattung kann unterschiedlich geregelt sein (Zuweisung aus Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis oder der Landeskirche, Mitgliederbeiträge, Spenden oder andere Finanzquellen). Erhält eine andere oder assoziierte Gemeinde die Kirchensteuer ihrer Mitglieder, so trägt sie zu kirchlichen Umlagen bei. Generell ist die Gemeinde im Blick auf die Personalbewirtschaftung eigenständig. Personalgestellungen – auch aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen – sind möglich. Erhält eine andere oder assoziierte Gemeinde die Kirchensteuer ihrer Mitglieder oder erfolgt die Finanzierung überwiegend aus Mitteln der Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis oder der Landeskirche, ist die Gemeinde in den Rahmenkonzeptionen Pfarrdienst und Personal abzubilden. Vertreter/Vertreterinnen einer anderen oder assoziierten Gemeinde nehmen mit beratender oder beschließender Stimme an Sitzungen des Leitungsgremiums der jeweils zugeordneten Ebene teil. Die Teilnahme eines Vertreters/einer Vertreterin des entsprechenden Leitungsgremiums an Leitungssitzungen der anderen oder assoziierten Gemeinde ist möglich. Eine andere oder assoziierte Gemeinde hat eigene Mitglieder, für die sie auch Amtshandlungen durchführen kann. Die Zustimmung der Gemeinde zur Magdeburger Taufklärung wird bei Taufen vorausgesetzt. Für weitere Amtshandlungen kann sie ein Dimissoriale erhalten. Sie meldet dem Kirchenkreis alle durchgeführten Amtshandlungen. Verschiedene Organisationsformen sind möglich und zu erarbeiten. Grundsätzlich besteht für die Mitglieder die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft zur anderen oder assoziierten Gemeinde und zur Wohnsitzgemeinde.

#### 10.2.4 Kooperierende Gemeinde

Die Kooperation beschreibt das lose Zusammenwirken von anderen Formen des Kircheseins mit Gemeinden und Kirchenkreisen. Die Gemeinde regelt ihre finanziellen Angelegenheiten eigenständig und unabhängig von Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln. Die Gemeinde ist in der Personalbewirtschaftung eigenständig. Die Gemeinde wird durch den Kirchenkreis auch über Prozesse auf kreis- und landeskirchlicher Ebene informiert. Die Zusammenarbeit und die Formen des Informationsaustausches werden zwischen den Kooperationspartnern vereinbart. Die Gemeinde hat eigene Mitglieder. Amtshandlungen können im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen anerkannt werden. Kooperierende Gemeinden haben unterschiedliche Rechts- und Organisationsformen. Diese müssen jedoch ein Mindestmaß an Transparenz und Leitungsverantwortung sowie eine eindeutige Zuordnung ihrer Mitglieder ermöglichen.

#### 10.2.5 Erprobungsräume

Die Landessynode eröffnet in Anlehnung an das Konzept der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Erprobungsräume, in denen sich christliche Gemeinschaften und ergänzende Formen des Kircheseins jenseits der gemeindlichen und der Struktur funktionaler Dienste neu bilden und entwickeln können.

#### 10.2.6 Praxisbeispiele

In dem Bericht zur Interkulturellen Öffnung für die Landessynode 2021 in der Ev. Kirche im Rheinland von Mike K. Lee werden mehrere Praxisbeispiele genannt.

##### *Presbyterian Church of Ghana und Ev. Luthergemeinde in Düsseldorf*

Die Presbyterian Church of Ghana e.V. (PCG) besteht überwiegend aus Personen mit ghanaischen Wurzeln, die mit der Ev. Lutherkirchengemeinde in Düsseldorf eine enge Kooperation pflegt. Die gastgebende Lutherkirchengemeinde stellt der PCG nicht nur unentgeltlich ihre Räumlichkeiten zur Verfügung, sondern organisiert auch gemeinsame Aktivitäten. Da die PCG keinen eigenen Pastor unterhält, sondern auf das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder angewiesen ist, übernimmt ein Pfarrer der Lutherkirchengemeinde für die PCG besondere Gottesdienste wie z.B. Kasualien-Gottesdienste. Als nächsten Schritt wollen die Gemeinden ein gemeinsames Konzept für nachhaltige Gottesdienste erarbeiten, um interkulturelle Begegnungen zu ermöglichen. Unter anderem sollen Programme für die Jugendlichen beider Gemeinden entstehen wie z.B. ein gemeinsamer Konfirmandenunterricht.

##### *The Church of Apostles' Revelation Society und Ev. Kirchenkreis Duisburg*

The Church of Apostles' Revelation Society ist eine Gliedkirche der Apostles' Revelation Society (ARS), die ihren Hauptsitz in Ghana hat und zu den unabhängigen afrikanischen Kirchen („African Independent Churches“) gehört. Yao Moto ist Pastor der Church of Apostles Revelation Society in Duisburg-Meiderich, wo diese Gemeinde seit 20 Jahren in der Evangelischen Kirchengemeinde Meiderich beheimatet ist und dort unentgeltlich deren Räumlichkeiten nutzt. Alle Gemeindeglieder der Church of Apostles Revelation Society pflegen eine Doppelmitgliedschaft, als Mitglieder ihrer muttersprachlichen Gemeinde wie auch ihrer ev. Wohnsitzgemeinde aus verschiedenen Einzugsgebieten. Yao Moto ist als Presbyter in der Evangelischen Kirchengemeinde Meiderich engagiert und seit 2019 Prädikant in der Rheinischen Kirche. Als solcher leistet er regelmäßig Predigt dienste in seinem Kirchenkreis.

*Hanbit evangelische Kirchengemeinde Köln e.V. und Ev. Philippus-Kirchengemeinde Köln*

Die Hanbit ev. Kirchengemeinde e.V. entstand 1999 als ein Zusammenschluss von vier koreanischen Gemeinden und ist seitdem in der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde in Köln-Raderthal beheimatet. In der Vergangenheit hat die Hanbit Gemeinde einen offiziellen und legalen Status in der EKIR angestrebt, was aber u.a. wegen des einseitigen Kooperationsangebotes des Rheinischen „Anbindungsgesetzes“ zu keinen zielführenden Resultaten geführt hat. In einem gemeinsamen Workshop haben sich die beiden Gemeinden gemeinsame Welcome-Gottesdienste, Aktivitäten mit den Konfirmanden der Philippusgemeinde und den Jugendlichen der Hanbit Gemeinde, ein gemeinsames Chorprojekt und kulturelle Begegnungsabende zum Ziel gesetzt.

*Erprobungsraum Internationale Gemeinde an Nahe und Glan*

Im Rahmen des Projekts Erprobungsräume fördert die Rheinische Kirche ein Projekt zur Gründung einer Internationalen Gemeinde im Kirchenkreis an Nahe und Glan. Diese Internationale Gemeinde soll aus der Vielfalt von Menschen mit unterschiedlicher Tradition, Herkunft, Orientierung und konfessioneller Prägung entstehen und neue Wege der interkulturellen Begegnung öffnen.

### 10.2.7 Offene Formen des Dialogs

Im Hinblick auf kirchenrechtliche Aspekte betont Mike Lee, dass neue Wege und Best Practices benötigt werden, um Internationale Gemeinden in die Strukturen von Landeskirchen zu integrieren und dabei Vereinnahmungstendenzen entgegenzuwirken. Einseitige Kooperationsangebote würden der Vielfalt kultureller und konfessioneller Formen von Internationalen Gemeinden nicht gerecht. Es müssen unterschiedliche Formen von Nähe und Distanz, bleibender Selbstbestimmung und bewusster Adaption landeskirchlicher Gemeindestrukturen und verschiedener konfessioneller Frömmigkeitspraktiken ermöglicht werden.

Im Hinblick auf die o.g. Formen müssen sich in den Prozessen nach Mike Lee z. B. noch folgende Fragen klären:

- Personalrechtlicher Status des Pastors/der Pastorin einer assoziierten oder kooperierenden Gemeinde
- Doppelmitgliedschaft und Kirchensteuer einerseits und Spendenaktivität andererseits
- Rechtliche Form von Assoziierungsprojekten
- Inhalt von Verträgen oder Vereinbarungen
- Landeskirchliche Rechte und Pflichten für die Internationalen Gemeinden auszutarieren.
- Anstellungsfähigkeit der Pastoren und Pastorinnen aus den Internationalen Gemeinden und Anerkennung der erworbenen pastoralen Ausbildung aus dem Ausland
- Sendungsbewusstsein der Internationalen Gemeinde und landeskirchliches Missionsverständnis

Mögliche Gegenstände einer Vereinbarung:

- Zeitliche Dauer und langfristiges Ziel
- Gegenseitige Teilnahme an Presbyteriums- und Kirchenvorstandssitzungen

- Gemeinsame Aktivitäten: Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und Aktionen, Kreise, Schulungen
- Dokumentation, Bericht und Auswertung mit Handlungsempfehlungen für künftige Assoziierungsprojekte
- Kirchenrechtliche Folgefragen einer Assoziation: Mitgliedschaft, Kasualien und Kirchensteuer
- Raumfragen, Kosten für Instandhaltung, Betrieb, Dienstleistungen
- Beteiligung des Kirchenkreises (z. B. Information Superintendentin oder Superintendent)
- Teilnahme an der Kreissynode
- und der Landeskirche im Sinne einer gelebten und interkulturellen Ökumene
- Evaluation in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dezernat für Internationale Gemeinden und Interkulturelle Öffnung und Beratung über das gemeinsame weitere Vorgehen

## 11 Bewertung und Ausblick

Die Ausführungen haben deutlich gemacht, dass Internationale Gemeinden in der Evangelischen Kirche in Deutschland noch junge Pflänzchen sind. Die evangelischen Landeskirchen sind aber weder Garten noch Gärtner, die die Pflanzen düngen und bearbeiten. Das verdeutlicht die Gefahr im Umgang miteinander, denn gefordert ist ein Umgang und ein Dialog auf Augenhöhe. Dabei spielen die Internationalen Konvente sicher in Zukunft eine wichtige Rolle. Das Kirchenrecht bildet soziale Wirklichkeit ab und ist insofern reaktiv. Erst wenn sich Prozesse verdichtet haben, kann man zu Vereinbarungen oder Normierungen kommen. Insofern sind angesichts der Suchbewegung eher tastende Schritte sinnvoll. Deshalb wurde das Beispiel der Evangelischen Kirche im Rheinland gewählt, denn statt einseitiger Regelungen ist in diesem Stadium des sich Annäherns eher der Vertrag oder die Vereinbarung das Mittel des Rechts. Dazu muss in der Tat erst einmal Einigung über die Regelungsgegenstände gefunden werden. Hier ist man noch sehr am Anfang. Insofern ist der Titel des Beitrags möglicherweise irreführend und müsste eher heißen: Auf der Suche nach kirchenrechtlichen Strukturen Internationaler Gemeinden in der Evangelischen Kirche in Deutschland.